

Geschäftsordnung der Sozialbehörde Bülach

Abnahme

1. Grundsätze

- 1.1 Die Sozialbehörde als Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen (§ 56 Gemeindegesetz und Ziffer 5.2 der Gemeindeordnung vom 10. Juni 2001) besorgt selbstständig das Sozialhilfe- und Vormundschaftswesen im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Sie vollzieht die kantonalen Erlasse und Beschlüsse, so weit aufgrund übergeordneter Rechtsnormen nicht ein anderes Organ ausdrücklich dafür zuständig ist.
- 1.2 Die Sozialbehörde handelt als Kollegialbehörde, so weit sie die selbstständige Besorgung bestimmter Aufgaben und Geschäfte nicht einzelnen oder mehreren Mitgliedern mit eigener Verantwortung überträgt.

Führung

- 2.1 Die Sozialbehörde ist den sozialen Anliegen der Stadt Bülach und deren Einwohnerinnen und Einwohner verpflichtet.
- 2.2 Soweit die Besorgung von Aufgaben und Geschäften der Sozialbehörde an einzelne oder mehrere Mitglieder der Gesamtbehörde in eigener Verantwortung übertragen ist, besteht für die Sozialbehörde in Bezug auf das Aufsichtsrecht die Möglichkeit, Protokolleinsicht zu verlangen. Die Weisungsbefugnis beschränkt sich auf die Möglichkeit, generelle Weisungen für die Aufgabenerfüllung zu erlassen.

Zuständigkeiten und Delegationen

- 3.1 Im Grundsatz kann die Sozialbehörde als primär zuständige Gesamtbehörde Geschäfte aus ihrem Aufgaben- und Kompetenzbereich zur selbstständigen Erledigung an ein Teilorgan delegieren. Macht die Sozialbehörde von dieser Möglichkeit Gebrauch, so überträgt sie ihre allgemeinen Befugnisse und finanziellen Kompetenzen im gesamten zur operativen Leistungserstellung notwendigen Umfang.

Protokoll



Behörde Sozialbehörde Sozialamt

Beschluss-Nr. 172

Sitzung vom 18. September 2006

- 3.2 Die Sozialbehörde delegiert die Befugnis zum Erlass von Verfügungen gemäss der Kompetenzordnung des Sozialamtes an das Sozialamt (§ 1 SHV, § 115 a Gemeindegesetz)
- 3.3 So weit die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen nicht in vorliegender Geschäftsordnung geregelt wird, erfolgt die Übertragung mittels förmlicher Beschlussfassung durch die Sozialbehörde.
- 3.4 Der Sozialbehörde sind die notwendigen Informationen, die sie zur Erfüllung ihrer Führungsaufgabe benötigt, zur Verfügung zu stellen.
- 3.5 Mit der Besorgung von Geschäften betraute Teilorgane sind verpflichtet, die Gesamtbehörde anzurufen, wenn sich grundsätzliche Fragen stellen.
- 3.6 Zur Bearbeitung besonderer Geschäfte können auch unter Beizug externer Fachleute vorberatende Kommissionen gebildet werden.

Organisation

- 4.1 Das zuständige Mitglied des Stadtrates für das Geschäftsfeld Soziales hat das Präsidium der Sozialbehörde inne. Bei Verhinderung des Präsidenten/der Präsidentin übernimmt der Vizepräsident/die Vizepräsidentin das Präsidium. Dabei übernimmt er/sie alle Aufgaben mit den gleichen Kompetenzen.
- 4.2 Die Sozialbehörde konstituiert sich selbst. Sie bestellt aus ihrer Mitte den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin.
- 4.3 Vier vom Gemeinderat gewählte Personen sind Mitglied der Sozialbehörde. Sowohl der Leiter/die Leiterin Vormundschaft als auch der Leiter/die Leiterin des Sozialamtes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- 4.4 In dringenden Fällen kann der Sozialvorstand durch den Erlass einer Präsidialverfügung über Anträge entscheiden (§ 6 VRP, § 67 Gemeindegesetz). Er ist zudem für die Berichterstattung an die Oberbehörden zuständig
- 4.5 Die Sozialbehörde verfügt über ein Sekretariat. Dessen fachliche, organisatorische und personelle Leitung obliegt dem Geschäftsleitung Soziales und Gesundheit.



Aufgaben

5.1 Bereich Sozialhilfe:

- a) Genehmigung des Budgets und der Rechnung
- b) Festlegen der Kompetenzordnungen sowie der Richtlinien zur Ausrichtung von wirtschaftlicher Hilfe, soweit diese nicht durch übergeordnetes Recht geregelt sind
- c) Entscheid über die Einsprachen gegen Verfügungen des Sozialamtes
- d) Aufsicht über das Sozialamt und Controlling der öffentlichen Sozialhilfe
- e) Entscheid im Einzelfall über die Zuständigkeit für die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe bei unklarer Sachlage oder umstrittener Rechtslage, über die Ausrichtung und Bemessung, Kürzung, Einstellung oder Verweigerung von wirtschaftlicher Sozialhilfe nach den Sozialhilfegesetz in den von der Sozialbehörde vorbehaltenen besonderen Fällen und über den Beizug eines Anwalts oder einer Anwältin zur Prozessführung im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe
- f) Bereitstellen von geeigneten Unterkünften für die Unterbringung von Obdachlosen und Festlegung der Rahmenbedingungen (Konzept)
- g) Bereitstellen von internen und Beschäftigungsprogrammen für ausgesteuerte sozialhilfeabhängige Personen und Festlegung der Rahmenbedingungen

5.2 Bereich Vormundschaft:

- a) Anordnung von vormundschaftlichen Massnahmen für Erwachsene:
 - Vorsorgliche vormundschaftliche Massnahmen Art. 386 ZGB
 - Beistandschaft Art. 392 / 393 / 394 ZGB
 - Beiratschaft Art. 395 ZGB
 - Vormundschaft Art. 369 / 370 / 371 / 372 ZGB
 - Unterstellung unter elterliche Sorge Art. 385 Abs. 3 ZGB
 - Fürsorgerischer Freiheitsentzug nach Art. 397 a-f ZGB
- b) Anordnung von Kindesschutzmassnahmen nach Art. 146, 273 ff., 307 – 327 und 392 Ziff. 2 des ZGB. Mit den Abklärungen wird das Jugendsekretariat beauftragt. Als Mandatsträger werden grundsätzlich Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Jugendsekretariates eingesetzt
- c) Erfüllung sämtlicher Aufgaben, welche gemäss Bundesrecht und kantonalem Recht der Vormundschaftsbehörde übertragen werden
- d) Beschlüsse betreffend Sorge- und Besuchsrecht nach ZGB. Bei Bedarf wird das Jugendsekretariat zugezogen

Protokoll



Behörde Sozialbehörde Sozialamt

Beschluss-Nr. 172
Sitzung vom 18. September 2006

- e) Pflegekinderwesen gemäss eidg. Pflegekinderverordnung (PAVO) und kant. Verordnung vom 11.9.1969. Diese Aufgabe wird in Zusammenarbeit mit dem Jugendsekretariat, bzw. der Bezirksjugendkommission wahrgenommen
- f) Aufsicht über Kinderkrippen und – horte

Der Sozialbehörde obliegen im Allgemeinen:

- a) Öffentlichkeitsarbeit
- b) Alle oben nicht erwähnten, durch eidgenössische, kantonale oder kommunale Erlasse ihr zugewiesenen Aufgaben (z. B. Alimentenbevorschussung und Kleinkinderbetreuungsbeiträge)
- c) Entscheid über die Erhebung gerichtlicher Klagen und Einlegung von Rechtsmitteln sowie über die Erledigung von Prozessen durch Abstand oder Vergleich
- d) Bearbeiten von sozialpolitischen Fragen und Unterbreiten von Anträgen von generelle Projekte zu Händen des Stadtrates

Geschäftsführung

- 6.1 Die Behörden versammeln sich auf Einladung des Präsidiums. Zwei Behördenmitglieder können schriftlich unter Angabe der Traktanden die Einberufung der Sitzung verlangen. Der Präsident/die Präsidentin kann Zirkularbeschlüsse veranlassen.
- 6.2 Die Akten der zu behandelnden Geschäfte müssen vor der Sitzung während drei Tagen zur Einsicht aufliegen. Die Traktandenliste wird bei der Aktenaufgabe den Mitgliedern abgegeben.
- 6.3 Die Behörden sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 6.4 Alle Abstimmungen über Sachgeschäfte werden offen durchgeführt. Die Behördenmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den der Präsident/die Präsidentin gestimmt hat.
- 6.5 Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Alle an der Sitzung teilnehmenden Personen sind in Amts- und Dienstsachen zur Geheimhaltung verpflichtet.
- 6.6 Zu den Beratungen können Aussenstehende (gemäss Gemeindegesezt) beigezogen werden.

Protokoll



Behörde Sozialbehörde Sozialamt

Beschluss-Nr. 172
Sitzung vom 18. September 2006

- 6.7 Über die Verhandlungen wird gemäss Gemeinde- und Verwaltungsrechtspflegegesetz Protokoll geführt. Der Leiter/die Leiterin der Vormundschaft führt das Protokoll der Vormundschaft, der Leiter/die Leiterin des Sozialamtes das Protokoll der Sozialhilfe. Das Protokoll der Sozialbehörde wird in gemeinsamer Absprache von einer der beiden erstellt. Der Protokollführer/die Protokollführerin hat eine beratende Stimme.
- 6.8 Die Behördenmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Ist ein Mitglied verhindert, so hat es sich vor der Sitzung beim Präsidium unter Angabe der Gründe zu entschuldigen.
- 6.9 Die Ausstandspflicht richtet sich nach § 5a des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

7. Entschädigung

- 7.1 Die Entschädigung der Behörden richtet sich nach der Verordnung über die Entschädigung der Behörden(Entschädigungsverordnung).

8. Rechtspflege

- 8.1 Gegen die Verfügungen des Sozialamtes gemäss Kompetenzordnung des Sozialamtes kann innert 14 Tagen schriftlich begründete Einsprache bei der Sozialbehörde erhoben werden. Sie muss einen Antrag sowie die Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung enthalten. Sie ist zu unterzeichnen. Gegen den Entscheid der Sozialbehörde kann beim Bezirksrat Rekurs erhoben werden.

Die Sozialbehörde beschliesst:

1. Diese Geschäftsordnung wurde an der Sitzung der Sozialbehörde vom 18.9.2006 genehmigt und tritt rückwirkend ab 1. Juli 2006 in Kraft.
2. Mitteilung an:
 - Herrn Mark Eberli, Präsident
 - Frau Renata Staub, Abteilungsleiterin